

Hochschuldiplome, trägt aber den Besonderheiten der rechtsberatenden Berufe durch spezifische Regeln Rechnung. So müssen die berufsqualifizierenden Diplome, welche aufgrund einer mindestens dreijährigen Ausbildung erworben werden, grundsätzlich gegenseitig anerkannt werden (Art. 3). Bei den rechtsberatenden Berufen kann das Aufnahmeland die Zulassung jedoch vom Nachweis ausreichender Kenntnisse seines Rechts abhängig machen. Es kann insbesondere dem ausländischen Bewerber entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben (Art. 4 Abs. 1).

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 52 EGV ist auch für die Auslegung der Hochschuldiplomanerkennungs-Richtlinie von Bedeutung, und zwar v.a. in zwei Punkten: (1) Die Eignungsprüfung darf nicht als umfassende Wissensprüfung ausgestaltet werden. (2) Einer materiell gleichwertigen Qualifikation muss durch Prüfungs(teil)erlass Rechnung getragen werden.

Die Regeln des EWRA über die Niederlassungsfreiheit finden auch auf die Berufsgruppe der *Treuhänder* Anwendung. Im Fall eines niederlassungswilligen EWR-Treuhänders, der über ein Hochschuldiplom im Sinne der Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie verfügt, ist sodann das allgemeine System der Diplomanerkennung zu beachten.

bb. Umsetzung in Liechtenstein

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat auf die europarechtliche Herausforderung frühzeitig reagiert und am 9. Dezember 1992 (u.a.) ein Gesetz über die Rechtsanwälte¹⁴⁰ und ein Gesetz über die Treuhänder¹⁴¹ erlassen. Die beiden Berufe sind damit *getrennt* worden.

¹⁴⁰ Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1993 Nr. 41.

¹⁴¹ Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1993 Nr. 42.